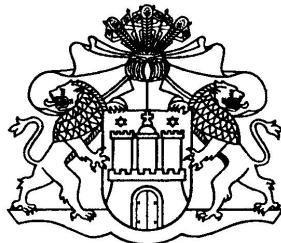


Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 430/25



Beschluss

In der Sache

Tichys Einblick GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **ENGEL.LAW**, Brückenstraße 30, 69120 Heidelberg, Gz.: 1082/25 RE10 re

gegen

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch d. Vorstand, ZDF-Straße 1, 55127 Mainz

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Redeker, Sellner, Dahs**, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Gz.: 74/4429-25

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch den Richter am Landgericht Dr. Sachse, die Richterin am Landgericht Dr. Sprenger und den Richter Reznik am 29.09.2025:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antrag war zurückzuweisen, da kein Verfügungsanspruch besteht.

Zwar geht die Kammer mit der Antragstellerin davon aus, dass für die Rezipienten aus der Zusammenschau von Bild und Ton das Verständnis entsteht, dass sich der Begriff „Falschmeldungen“ auf die im Anschluss im Bild gezeigten Berichterstattungen, darunter den Artikel der Antragstellerin, bezieht.

Allerdings handelt es sich bei der Bezeichnung dieser Berichterstattungen als „Falschmeldungen“

im vorliegenden Kontext um zulässige wertende Meinungsäußerungen. Aus dem unmittelbar dem Begriff der „Falschmeldung“ nachfolgenden Satz ergibt sich das Verständnis, dass Bezugspunkt der Falschmeldungen mehrere im Internet veröffentlichte Berichterstattungen sind, in denen angebliche Positionen von Frau Brosius-Gersdorf zu den Themen Impflicht, AfD-Verbot und Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen wiedergegeben sind. Eingeblendet erscheint hierbei unter anderem ein von der Antragstellerin veröffentlichter Artikel mit der Überschrift „Links-Ideologin als Verfassungsrichterin?“

Die streitgegenständliche Äußerung der Antragsgegnerin, hierbei handele es sich um eine „Falschmeldung“ – also um eine unrichtige Wiedergabe der von Frau Brosius-Gersdorf öffentlich mitgeteilten Position – stellt nach dem Verständnis der Rezipienten eine wertende Einordnung dar. Dies beruht insbesondere darauf, dass aus dem Fernsehbeitrag deutlich wird, dass sich die als Falschmeldungen kritisierten Beiträge mit Positionen von Frau Brosius-Gersdorf auseinandersetzen, zu denen diese sich tatsächlich geäußert hat (“Unzählige Falschmeldungen kursieren bereits mehrere Tage zuvor im Internet. Im Kern geht es immer um dieselben drei Themen: Ihre Haltung zu einer Impfpflicht in der Corona Pandemie, zu einem AfD-Verbot und zur Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.“). Rezipienten gelangen daher nicht zu dem Verständnis, dass die kritisierten Berichterstattungen Frau Brosius-Gersdorf Äußerungen zu Themen andichten würden, zu denen diese sich überhaupt nicht geäußert hätte. Wird allerdings deutlich, dass die Beiträge sich mit der „Haltung“ von Frau Brosius-Gersdorf zu Themen befassen, zu denen diese tatsächlich eine Position eingenommen hat, ergibt sich für Zuschauer hieraus das Verständnis, dass die von der Antragsgegnerin vorgenommene Bezeichnung der eingeblendeten Beiträge als „Falschmeldungen“ bedeutet, dass die Antragsgegnerin meint, in den eingeblendeten Beiträgen sei die „Haltung“ von Frau Brosius-Gersdorf in unrichtiger Weise wiedergegeben worden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Frage des Wertens und Meinens, somit um eine Meinungsäußerung.

Für diese Wertung liegen Anknüpfungstatsachen vor. In dem im Fernsehbeitrag eingeblendeten Artikel der Antragstellerin ist eine angebliche Position von Frau Brosius-Gersdorf zu Schwangerschaftsabbrüchen wiedergegeben (“Sie setzt sich zudem dafür ein, dass Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland künftig nicht mehr grundsätzlich strafbar sein sollten. Es gebe 'gute Gründe' dafür, dass die Menschenwürde 'erst für den Menschen ab Geburt gelte. Im Klartext: Abtreibung bis unmittelbar vor der Geburt!“). Diese Wiedergabe hält die Antragsgegnerin für unrichtig, nämlich für in verzerrender Weise unvollständig. So habe Frau Brosius-Gersdorf nach Auffassung der Antragsgegnerin nicht lediglich geäußert, dass es Gründe gebe, die gegen einen solchen Menschenwürdeschutz des Embryos sprechen, sondern insbesondere auch, dass das ungeborene Leben jedenfalls unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG stehe, hinter dem insbesondere kurz vor der Geburt die Rechte der Schwangeren in der Regel zurücktreten müssten.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 ZPO, §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelebt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelebt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelebt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Sachse

Richter
am Landgericht

Dr. Sprenger

Richterin
am Landgericht

Reznik

Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 01.10.2025

Birkholz, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

